

Postanschrift: Investitionsbank Berlin · 10702 Berlin · RE-0004

Recht

Herrn  
Tony Pohl

Datum: 9. März 2020

Unser Zeichen: BI-3006 / 10033391

**Widersprüche vom 30.1.2020 und 13.02.2020 zu unserem Bescheid vom 21.1.2020 hinsichtlich des Antrages nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (BlnIFG) vom 4.11.2019**

Sehr geehrter Herr Pohl,

auf die Widersprüche

der **Orlando Real Berlin GmbH -Betroffene zu 1-**

sowie

**-Betroffene zu 2-**

nach §§ 68 ff. VwGO i.Vm. § 14 Abs. 3 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (BlnIFG vom 15.10.1999 GVBl. 1999, Nr. 45, S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) vom 10.1.2019 erhalten Sie gemäß § 15 BlnIFG folgenden

### Widerspruchsbescheid

Der zulässige Widerspruch der **Betroffenen zu 1** wird als unbegründet abgewiesen.

Aufgrund des zulässigen und begründeten Widerspruchs der **Betroffenen zu 2** wird der Bescheid insoweit teilweise aufgehoben, als für den Akteninhalt, der personenbezogene Daten der Betroffenen zu 2 enthält, keine Einsicht gewährt wird.

Investitionsbank Berlin  
Bundesallee 210 · 10719 Berlin  
Telefon: 030 / 2125-0 Internet: www.ibb.de  
Sitz: Berlin · Reg.-Nr. HRA 35566 B · Amtsgericht Charlottenburg  
USt-IDNr.: DE 811627894

Seite 1 von 3

Vorsitzende  
des Verwaltungsrates:  
Senatorin Ramona Pop

Vorstand:  
Dr. Jürgen Allerkamp (Vorsitz)  
Angeliki Krisilion

Bankverbindung  
IBAN  
DE77 1011 0400 0010 1104 00

BIC:  
IBBBDE33

### Begründung:

Beide Widerspruchsführer sind als Betroffene am Verfahren zu beteiligen. In beiden Fällen erfolgte der Widerspruch fristgerecht.

Die **Betroffene zu 1** wendet entsprechend § 7 BlnIFG ein, dass ihr Interesse an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt.

Darüber hinaus werde das Einsichtsrecht durch den Schutz der personenbezogenen Daten sowie das Urheberrecht beschränkt.

Für den Vorrang der Wahrung ihres Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses vor dem Einsichtsinteresse des Antragstellers beruft sie sich auf das Bankgeheimnis. Zwar wird das Bankgeheimnis in der Rechtsprechung ganz überwiegend als Berufsgeheimnis eingeordnet (BGH XI ZR 195/05; VG Berlin 2 K 348/16), jedoch enthält das Berliner Informationsfreiheitsgesetz, anders als das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, keine entsprechende Einschränkung des Informationsanspruchs.

Spezialgesetzliche Regelungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, die dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz vorgehen könnten, bestehen nur in Art. 54 der RL 2004/39/EG und § 9 Abs. 1 KWG. Beide sind jedoch auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar.

Es wurden durch den Betroffenen zu 1 auch keine Aspekte vorgetragen, die zumindest die Möglichkeit erkennen lassen, dass durch die Einsichtnahme ein wirtschaftlicher Schaden entstehen könne.

Soweit der Schutz personenbezogener Daten angeführt wird, ist die Betroffene zu 1 nicht Betroffener im Sinne der DSGVO bzw. betroffene Person im Sinne des BlnDSG.

Das Urheberrecht schließlich steht der Akteneinsicht nicht entgegen, lediglich Ablichtungen sind ohne Zustimmung des Berechtigten nicht möglich.

In Abwägung der widerstreitenden Interessen ist die Akteneinsicht daher zu gewähren.

Soweit die **Betroffene zu 2** den Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 DSGVO geltend macht, ist die Akteneinsicht gemäß § 6 BlnIFG entsprechend zu beschränken.

Ein überwiegendes Interesse des Antragstellers müsste einen der Tatbestände des Art. 9 Absatz 2 DSGVO erfüllen. Dies ist weder vorgetragen, noch nach Aktenlage ersichtlich.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift an das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung der Klage die Frist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Berlin

